Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München

Telefon-Hotline: (089) 9235-7050

Telefax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Postfach 810123, 81901 München

E-Mail: brastv@versorgungskammer.de

Internet: www.brastv.de

WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2011

München, im Januar 2011

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die im Jahr 2011 geltenden Beitragswerte sowie die Entwicklung Ihres Versorgungswerkes informieren und Ihnen die Jahresmitteilung zum Stand 31. Dezember 2010 übermitteln. Für Mitglieder, deren Beitragspflicht für 2011 bereits endgültig oder vorläufig festgesetzt werden kann, liegt ein Beitragsbescheid bei.

1. Beiträge 2011

Da Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem Jahr 2010 unverändert bestehen bleiben, ergeben sich im Versorgungswerk für 2011 folgende Beitragswerte:

1.1. Pflichtbeiträge

Beitragsbemessungsgrenze: 5.500,00 € Beitragssatz: 19,90 %

Monatliche Beiträge:

Höchstbeitrag: 1.094,50 € Mindestbeitrag: 136,80 € Grundbeitrag: 218,90 € Halber Mindestbeitrag: 68,40 €

Die beitragspflichtigen Einkommen sind in § 19 der Satzung definiert; die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung sowie das Beitragsverfahren ergeben sich aus den §§ 20 und 21 der Satzung.

Wenn Sie die Zahlung des Höchstbeitrags erklärt haben, wird mit beiliegendem Beitragsbescheid auch für das Jahr 2011 "automatisch" der Höchstbeitrag festgesetzt. Sollte das beitragspflichtige Berufseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.500,00 € monatlich nicht erreichen, bitten wir zur Neufestsetzung des Beitrags um entsprechende Einkommensnachweise.

1.2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Der für 2011 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2011 abzüglich der Pflichtbeiträge 2011. Soweit der für 2010 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht er für Einzahlungen im Jahr 2011 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang.

Die Einzahlungshöchstgrenze 2011 liegt wie im Vorjahr bei 32.835,00 €.

2. Beitragsverfahren/Einkommensnachweis

Selbständige weisen das beitragspflichtige Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids jeweils des vorletzten Kalenderjahres, in den ersten fünf Jahren der selbständigen Tätigkeit durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids des ersten Jahres der Selbständigkeit nach. Solange der Einkommensnachweis nicht vorliegt, werden die Beiträge aus der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage erhoben (= vorläufige Beitragsfestsetzung; im Beitragsbescheid jeweils durch * gekennzeichnet). Bit-

te reichen Sie Ihre, für die Beitragsfestsetzung maßgeblichen Einkommensteuerbescheide (im Jahr 2011 im Regelfall den Einkommensteuerbescheid 2009) **unaufgefordert** ein; Sie stellen damit sicher, dass die Beiträge in zutreffender Höhe zeitgerecht festgesetzt sind und keine Nachforderungen bzw. Überzahlungen anfallen, und Sie helfen uns damit, Verwaltungskosten zu sparen.

Für **Angestellte**, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, Meldungen zur Beitragserhebung für die Entgeltzeiträume ab 1. Januar 2009 monatlich elektronisch zu übermitteln. Seit August 2010 verarbeiten wir die Meldungen Ihres Arbeitgebers elektronisch weiter. Damit sichergestellt ist, dass der laufende monatliche Beitrag pünktlich zum Ende des jeweiligen Monats abgebucht wird, muss die Meldung bis spätestens 24. des jeweiligen Monats bei uns eingegangen sein. Bitte weisen Sie ggf. Ihren Arbeitgeber auf die fristgerechte Meldung hin.

Weiteres zum Meldeverfahren auf unserer Internetseite unter www.brastv.de/Für Arbeitgeber.

3. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind jeweils zum Monatsende fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Bankeinzug, damit ist ein pünktlicher Zahlungseingang sichergestellt. Müssen nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt werden, beträgt die Mahngebühr 5,00 €.

Bei Einzahlungen im **Einzelfall** geben Sie bitte in der ersten Verwendungszweckzeile immer Ihre vollständige **Mitgliedsnummer** an. Ergänzen Sie dann bitte Ihren **Namen** und den **Verwendungszweck** (Pflichtbeitrag für Zeitraum bzw. freiwillige Mehrzahlung).

Beispiele: W437/085654/0523, Maria Musterfrau, Pflichtbeitrag 01/2011

W436/048765/0520, Max Mustermann, freiwillige Mehrzahlung

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen abführen, geben Sie bitte bei den Überweisungen **im Verwendungszweck stets zuerst den Buchstaben "B" gefolgt von Ihrer eigenen achtstelligen Betriebsnummer** an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln

Zusätzlich kann der **Beitrags-/Zahlmonat** (Buchstabe "Z" gefolgt von Jahr und Monat in der Form "jjjjmm") und die **Mitgliedsnummer** (Buchstabe "M" gefolgt von der vollständigen Mitgliedsnummer) ergänzt werden.

Beispiele: **B01234567**,

B12345678Z201101,

B23456789Z201101MW436/012345/0520

4. Geschäftsergebnis und Jahresabschluss 2009

Das Geschäftsjahr 2009 zeichnete sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2009 durch folgende Zahlen aus:

Anwartschaftsberechtigte:	32.416 Personen	Beitragseinnahmen:	258,6 Mio. €
Aktive Mitglieder:	29.099 Personen	Kapitalanlagen (Buchwerte):	3,353 Mrd. €
Davon		Kapitalerträge (netto):	127,7 Mio. €
Rechtsanwälte/innen:	78,2 %	Durchschnittsverzinsung:	4,13 %
Steuerberater/innen:	18,9 %	Versicherungstechnische	
Patentanwälte/innen:	2,9 %	Rückstellungen:	3.413,5 Mio. €
Versorgungsempfänger:	1.738 Personen	Bilanzsumme:	3.431 Mio. €
Versorgungsaufwand insges.:	22,2 Mio. €	Gesamtkostensatz:	1,31 %

Der Verwaltungsrat stimmte dem von der Bayerischen Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH versehenen Jahresabschluss 2009 zu und schloss sich dem Lagebericht an. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Mitglieder können ein Druckexemplar des Geschäftsberichts 2009 beim Versorgungswerk anfordern.

5. Dynamisierung 2011

Der Verwaltungsrat beschloss in seiner Sitzung am 25.10.2010, die vorhandenen Mittel aus der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen (RkL) für eine Anhebung der Anwartschaft zu verwenden: Es werden alle Anwartschaften, die mit Rechnungszins 3,25 % bewertet wurden (Anwartschaften aus Einzahlungen der Jahre 2005 bis einschließlich 2009 = Anwartschaftsverband 2), um 0,75 % erhöht.

Die Höhe der Dynamisierung Ihrer bisher erworbenen Anwartschaften können Sie der beiliegenden Jahresmitteilung entnehmen.

Eine Dynamisierung der Renten und der Anwartschaften aus den bis 2005 eingezahlten Beiträgen entfiel im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Mittel in der RkL sowie im Hinblick darauf, dass diese Renten und Anwartschaften bereits eine Ausgangsverrentung von 4 % beinhalten. Darüber hinaus war die außerordentlich niedrige Inflationsrate ein weiteres Argument gegen eine Dynamisierung der Renten; der Kaufkraftverlust im Jahr 2009 lag mit 0,5 % außerordentlich niedrig und es hätte sich nur eine sehr geringfügige Erhöhung ergeben.

Der nicht für die Dynamisierung eingesetzte Restbetrag in der RkL wurde auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

6. Satzungsänderung

Die 10. Änderungssatzung ist nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (BayStMI) und Veröffentlichung am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen sind:

6.1. Hinterbliebenenrente für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnerte Personen

Die verfassungsrechtlich erforderliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in der Hinterbliebenenversorgung wurde zum 1. Januar 2011 satzungsrechtlich umgesetzt.

6.2. Grundbeitrag für freiwillige Mitglieder

Neu eingeführt wird ein Beitragsermäßigungsrecht für freiwillige Mitglieder des Versorgungswerks, die keiner Berufskammer (mehr) angehören.

6.3. Sonderrechte für Angehörige des Gründungsbestandes anderer Versorgungswerke

Neben Klarstellungen und redaktionellen Änderungen beinhaltet die Änderungssatzung ein Befreiungsund Beitragsermäßigungsrecht für Angehörige des Gründungsbestandes anderer berufsständischer Versorgungswerke für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte.

6.4. Das **vorgezogene Altersruhegeld** kann künftig ohne Erfüllung einer Mindestmitgliedschaftszeit in Anspruch genommen werden.

7. Ansprüche von nach dem Partnerschaftsgesetz verpartnerten Hinterbliebenen sind auf Antrag geltend zu machen!

Aufgrund der, auf den 1. Januar 2005 zurückwirkenden Einführung der Hinterbliebenenversorgung für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz durch die 10. Änderungssatzung (vgl. Satzungsänderung 6.1.) entstehen – sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind – Leistungsansprüche für hinterbliebene Lebenspartner u.U. bereits ab dem 1. Januar 2005. Personen, die mit einem verstorbenen Mitglied des Versorgungswerks eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hatten, werden daher gebeten, sich mit dem Versorgungswerk in Verbindung zu setzen, damit geprüft werden kann, ob eine Hinterbliebenenrente zu gewähren ist. Grundsätzlich wird die Hinterbliebenenrente ab dem Todeszeitpunkt, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2005 geleistet.

8. Allgemeine Hinweise

8.1. Beitragsübernahme rechtzeitig beantragen

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld sowie für ehrenamtlich Pflegende ist in der Regel eine Übernahme von Beiträgen zum Versorgungswerk möglich. Wir empfehlen Ihnen, die Beitragsübernahme ggf. gleichzeitig mit den Leistungen zu beantragen und sich rechtzeitig mit der Arbeitsagentur bzw. der Pflegekasse in Verbindung zu setzen.

8.2. Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Gesetzgeber hat die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen weiter ausgebaut. Die wichtigsten Fragen und Antworten haben wir für Sie in einem Merkblatt zusammengestellt, erhältlich auf Anforderung oder unter www.brastv.de/downloads.

8.3. Nachversicherung zum Versorgungswerk oder zur gesetzlichen Rentenversicherung

In Einzelfällen stellten wir fest, dass Nachversicherungen für Beamtenverhältnisse (insbesondere für den Referendardienst) zur gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wurden, obwohl die Voraussetzungen für die Nachversicherung zum Versorgungswerk gegeben waren. Wenn Sie Zweifel an der Nachversicherung zum zuständigen Versorgungsträger haben, bitten wir Sie, sich zur Vermeidung von Rechtsnachteilen mit Ihrem früheren Dienstherrn in Verbindung zu setzen.

8.4. Nachzahlungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung prüfen!

Die Möglichkeit, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuzahlen, falls dort die Wartezeit noch nicht erfüllt ist, wurde weiter verbessert (§ 282 SGB VI neu). Da hierbei Fristen zu beachten sind, sollten Sie sich zeitnah bei einer der Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung erkundigen.

8.5. Internet/Newsletter

Aktuelle Informationen zu Ihrem Versorgungswerk und aus dem Umfeld der berufsständischen Versorgung finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.brastv.de. Dort können Sie sich auch für das E-Mail-Abonnement unseres Newsletters registrieren lassen; unser Newsletter informiert zeitnah über Veränderungen und Entwicklungen und erscheint regelmäßig etwa viermal jährlich.

8.6. Informationstätigkeit des Versorgungswerks

Auskünfte erhalten Sie telefonisch, schriftlich oder über das Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München. Informationen über die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur dort erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Informationen über Ihren persönlichen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i. d. R. Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2011

Ihre

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bankverbindung:

Bayerische Landesbank, BLZ 700 500 00, Kto.: 20 288, IBAN: DE38 7005 0000 0000 0202 88, BIC: BYLADEMM

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Rechtsanwalts- Steuerberaterversorgung zulässig.